

Abteilungsordnung
des
TC Grün Weiß Karlsruhe
Abteilung der Eisenbahner-Sportgemeinschaft
Frankonia Karlsruhe e.V.

Inhaltsverzeichnis

A ALLGEMEINES

- § 1 Name, Geschäftsjahr und Einbindung in ESG Frankonia
- § 2 Zweck der Abteilung
- § 3 Verbandszugehörigkeit

B MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Mitgliedsarten
- § 5 Aufnahme und Aufnahmegebühren
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Abteilungsbeitrag
- § 8 Arbeitseinsatz
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

C GREMIEN DER ABTEILUNG

- § 10 Abteilungsgremien
- § 11 Jährliche Generalversammlung
- § 12 Abteilungsleitung
- § 13 Außerordentliche Abteilungsversammlung
- § 14 Geschäftsführung durch die Abteilungsleitung
- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Änderungen der Abteilungsordnung

D SCHLUßBESTIMMUNGEN

- § 17 Haftung und Datenschutz
- § 18 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Geschäftsjahr und Einbindung in ESG Frankonia

- (1) Die Abteilung führt den Namen: TC Grün-Weiß Karlsruhe (abgekürzt TC GW KA). Der TC Grün Weiß Karlsruhe (im folgenden Abteilung) ist eine Abteilung der ESG Frankonia Karlsruhe (im folgenden Hauptverein).
- (2) Die Abteilung ist keine eigenständige juristische Person. Regelungen der Abteilungsordnung betreffen ausschließlich Sachverhalte, die nicht in der Satzung des Hauptvereins geregelt sind.
- (3) Das Geschäftsjahr der Abteilung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Abteilung

- (1) Die Abteilung pflegt und fördert die Ausübung des Tennisspielens auf breiter Grundlage im Freizeit-, Wettkampf- und Leistungssport. Besonderer Wert wird auch auf die generationsübergreifende Durchführung der Sportart sowie die Integration der in der Nachbarschaft befindlichen Institutionen (Gewerbe, Universität etc.) sowie der Wohnbevölkerung gelegt.
- (2) Den Mitgliedern der Abteilung stehen die Sport- und Freizeitanlagen an der Stuttgarter Straße zur Verfügung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- (1) Die Abteilung ist Mitglied des Badischen Tennisverbands.
- (2) Die Abteilung und seine Mitglieder bzw. Mannschaften erkennen für sich als verbindlich die Satzungen und Ordnungen des Badischen Tennisverbands an.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Mitgliedsarten

- (1) Mitglieder der Abteilung sind:
 - a) aktive Mitglieder (Erwachsene, Studenten, Jugendliche)
 - b) passive Mitglieder

§ 5 Aufnahme und Aufnahmegebühren

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) und juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Angabe des Namens, der Anschrift, sowie des Geburtsdatums und mit der Unterschrift versehen, bei der Abteilungsleitung zu beantragen. Bei Minderjährigen muss der Antrag zusätzlich von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein.
- (2) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Hauptvereins und die Abteilungsordnung an. Mit der Annahme des Antrages ist der Bewerber ab Datum des Aufnahmeantrages Mitglied der Abteilung.
- (3) Für die Bearbeitung des Antrages kann im Falle der Annahme von Erwachsenen über 18 Jahre eine Aufnahmegebühr zu entrichten sein. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Generalversammlung der Abteilung festgesetzt und ist auf der Homepage der Abteilung hinterlegt.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nur in Ausnahmefällen durch die Abteilungsleitung möglich. In einem derartigen Fall erfolgt diese schriftlich. Diese Entscheidung kann nicht angefochten werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ab vollendetem 18. Lebensjahr hat jedes Mitglied volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der jährlichen Generalversammlung gemäß § 12. Außerordentliche Mitglieder haben ebenfalls nur eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder erkennen die Satzung des Hauptvereins und die Abteilungsordnung an und sind verpflichtet,
 - die Abteilungsinteressen nach Kräften zu unterstützen,
 - die Beschlüsse und Weisungen der Abteilungsorgane zu befolgen,
 - alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht sowie
 - die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilung über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren (Anschrift, Bankverbindung, e-mail, Informationen mit Relevanz für die Beiträge). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es der Abteilung die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten der Abteilung.
- (4) Bei Verstößen gegen die Satzung des Hauptvereins, der Abteilungsordnung und Beschlüssen der Abteilung kann die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Ältestenrat des Hauptvereins folgende Maßnahmen treffen:
 - a) eine Ermahnung bzw. den Ausschluss/Ruhenlassen von Ehrenämtern
 - b) einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Spielbetrieb
 - c) den Ausschluss aus der Abteilung gemäß § 10 der Satzung des Hauptvereins

§ 7 Abteilungsbeitrag

- (1) Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird durch die Generalversammlung der Abteilung festgesetzt. Der Beitrag unterscheidet grundsätzlich folgende Kategorien:
 - aktive Mitglieder (Erwachsene, Studenten, Jugendliche)
 - passive MitgliederEinzelheiten zum Abteilungsbeitrag sind in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung (inkl. Aufnahmeformular) wird auf der Homepage der Abteilung und des Hauptvereins veröffentlicht.
- (2) Sonderbeiträge können von der Generalversammlung zusätzlich beschlossen werden (zum Arbeitseinsatz s. § 8) und werden auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht.
- (3) Die Abteilungsleitung ist vom Abteilungsbeitrag, nicht jedoch von Sonderbeiträgen befreit. Ehrenmitglieder des Hauptvereins sind vom Beitrag des Hauptvereins befreit, nicht jedoch vom Abteilungsbeitrag.
- (4) Der Abteilungsbeitrag und Sonderbeiträge für die Abteilung sind jährlich (grundsätzlich zum 1.4. nach der Generalversammlung) für den Zeitraum vom 1.1. bis zum 31.12. eines Kalenderjahrs unaufgefordert im Voraus zu entrichten. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld. In der Regel wird der Beitrag durch Lastschrift eingezogen.
- (5) Mit dem Abteilungsbeitrag von aktiven Mitgliedern ist die kostenlose Nutzung der Sportanlagen für das Tennisspielen in der Sommersaison verbunden.
- (6) Für die Nutzung der Tennishalle sind bei Inanspruchnahme gesondert Beiträge zu entrichten. Die Hallenpreise werden auf der Homepage veröffentlicht und werden durch die Abteilungsleitung jährlich festgelegt und bei Hallenabonnements zu Beginn der Hallensaison in Rechnung gestellt.
- (7) Für das Nutzen der Sportanlagen durch Nichtmitglieder bzw. passive Mitglieder sind Gastbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Beträge werden auf der Homepage veröffentlicht und werden durch die Abteilungsleitung jährlich festgelegt.

§ 8 Arbeitseinsatz

- (1) Für die Instandsetzung der Platzanlagen im Frühjahr, die unterjährige Pflege und die Arbeiten zur Überwinterung im Herbst wird von der Generalversammlung ein jährlicher Sonderbeitrag festgelegt.
- (2) Abteilungsmitglieder ab dem 70. Lebensjahr und Jugendliche, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Zahlung befreit.
- (3) Im Frühjahr, im Herbst und unterjährig (nach Bedarf) werden Arbeitseinsätze angeboten. Bei Teilnahme an einem Arbeitseinsatz (i.d.R. 5 Stunden) wird der Sonderbeitrag für den Arbeitseinsatz erstattet. Bei mehrmaliger Teilnahme an einem Arbeitseinsatz wird der Sonderbeitrag auch mehrmals erstattet.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Es gilt §10 der Satzung des Hauptvereins.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Jahres erfolgen. Bei Austritt zum 30.6. wird der Abteilungsbeitrag anteilig erstattet (Rückerstattung eines halben Jahresbeitrags).

C GREMIEN DER ABTEILUNG

§ 10 Abteilungsgremien

- (1) Gremien der Abteilung sind:
 1. die jährliche Generalversammlung
 2. die Abteilungsleitung
 3. die außerordentliche Abteilungsversammlung

§ 11 Jährliche Generalversammlung

- (1) Die jährliche Generalversammlung dient der Unterrichtung der Mitglieder über alle Abteilungsangelegenheiten durch die Abteilungsleitung, der Kontrolle der Abteilungsorgane und der Ausübung der den Mitgliedern durch diese Abteilungsordnung zugewiesenen Rechte.**
- (2) Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:**
 - 1. Entlastung der Abteilungsleitung**
 - 2. Genehmigung des Haushaltsplans**
 - 3. Wahl der Abteilungsleitung und der Kassenprüfer**
 - 4. Festsetzen Abteilungsbeitrag (§8 Abs. 2), Sonderbeiträge (§8 Abs. 4), Aufnahmegebühren (§6 Abs. 3)**
 - 5. Beschluss über Anträge der Abteilungsleitung und der Mitglieder**
 - 6. Beschluss über die Beantragung der Auflösung der Abteilung an den Hauptverein**
- (3) Die Generalversammlung wird alljährlich vom Abteilungsleiter bis spätestens 31. März und vier Wochen vor der Delegiertenversammlung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens 3 Wochen vorher per e-mail und Veröffentlichung auf der Homepage bzw. über das Magazin des Hauptvereins, das allen Mitgliedern per Post zugeht, bekanntzugeben.**
- (4) Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:**
 - 1. Berichte der Abteilungsleitung**
 - 2. Bericht des Schatzmeisters**
 - 3. Bericht der Kassenprüfer**
 - 4. Aussprache zu den Berichten**
 - 5. Entlastung und Wahlen**
 - 6. Anträge**
 - 7. Verschiedenes**
- (5) Anträge zur Generalversammlung müssen mit Begründung schriftlich, mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstag beim Abteilungsleiter eingegangen sein.**
- (6) Die Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Über Anträge hierzu wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.**
- (7) Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.**
- (8) Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; hierin sind Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Abteilungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem Hauptverein zuzuleiten. Die Niederschrift kann auf Antrag den Mitgliedern zur Einsicht gegeben werden.**
- (9) An der Generalversammlung dürfen nur Vereinsmitglieder teilnehmen.**

§ 12 Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus dem:**
 - 1. Abteilungsleiter**
 - 2. Leiter Technik**
 - 3. Schatzmeister**
 - 4. Sportwart**
 - 5. Jugendwart**
 - 6. Hallenwart**
 - 7. optional Leiter Marketing/Veranstaltungen**
 - 8. optional Schriftführer**
 - 9. optional Leiter Bauwesen**
- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine kontinuierliche Leitung der Abteilung zu gewährleisten, werden der Abteilungsleiter zusammen mit Jugendwart, dem Hallenwart und dem Schriftführer sowie dem Leiter Bauwesen in den Jahren mit einer geraden Endziffer, sowie der Leiter Technik zusammen mit dem Schatzmeister, dem Sportwart und dem Leiter Marketing in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.**
- (3) Mitglieder, die in die Abteilungsleitung gewählt werden sollen, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (4) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Generalversammlung ein geeignetes Ersatzmitglied berufen.**
- (5) Die Abteilungsleitung wird durch die in der Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Wahlablauf und Stimmabgabe erfolgen gemäß § 11 der Abteilungsordnung.**
- (6) Durch Beschluss der Abteilungsleitung können für einzelne Bereiche Ausschüsse gebildet werden. Die Abteilungsleitung beruft die Mitglieder der Ausschüsse.**
- (7) Sitzungen der Abteilung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen, bei dessen Verhinderung vom Leiter Technik oder vom Schatzmeister. Der Abteilungsleiter führt auf diesen Sitzungen den Vorsitz. Die Abteilungsleitung kann zur Beratung einzelner Punkte andere Personen hinzuziehen.**

- (8) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Abteilungsleitung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Abstimmungen notwendig sind.
- (9) Über alle Sitzungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsergebnisse und Beschlüsse der Abteilungsleitung sind vertraulich.

§ 13 Außerordentliche Abteilungsversammlung

- (1) Außerordentliche Abteilungsversammlungen haben die gleichen Befugnisse wie die jährliche Generalversammlung mit Ausnahme des Beschlusses über den Jahresabschluss und des Haushaltsplans. Im Übrigen gelten die unter § 11 Generalversammlung vorgesehenen Modalitäten. Sie werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und sind mindestens 3 Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.
- (2) Außerordentliche Abteilungsversammlungen müssen vom Abteilungsleiter ohne bestimmte Frist schriftlich einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

§ 14 Geschäftsführung durch die Abteilungsleitung

- (1) Die Abteilungsleitung leitet und führt die Abteilung nach Maßgabe der Satzung des Hauptvereins und der Abteilungsordnung sowie auf Basis des beschlossenen Haushaltsplans. Er ist für sämtliche Abteilungsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung des Hauptvereins diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ bzw. Gremium zugewiesen hat.
- (2) Der Abteilungsleiter ist alleine vertretungsberechtigt bzw. vertreten der Leiter Technik zusammen mit dem Schatzmeister die Abteilung in allen Abteilungsangelegenheiten, soweit nicht der Hauptverein zuständig ist bzw. im Rahmen der Geschäftsführung der Abteilung Zuständigkeitsbereiche an einzelne Mitglieder der Abteilungsleitung delegiert werden.
- (3) Bei Ausgaben mit einem Geschäftswert über 5.000 € ist die Zustimmung der gesamten Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit erforderlich.
- (4) Die Abteilungsleitung beschließt die Aufteilung der Zuständigkeitsbereiche auf die Mitglieder der Abteilungsleitung und benennt im Einzelfall Ausschüsse gemäß § 12 Abs. 6, deren Zuständigkeiten und deren Mitglieder. Die Zuständigkeitsbereiche sind jährlich nach der Generalversammlung zu aktualisieren und auf der Homepage der Abteilung zu veröffentlichen.
- (5) Der Abteilungsleiter ist befugt, in dringlichen und unaufschiebbaren Fällen, selbständig im Rahmen der Satzung und zum Wohle der Abteilung Entscheidungen zu treffen. Hierüber ist bei der nächsten Abteilungssitzung Rechenschaft abzulegen.
- (6) Die Mitglieder der Abteilungsleitung nehmen ihre Aufgaben in Ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Funktionen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (s. auch Abs. 7). Für die Höhe des Aufwandsersatzes gilt der jeweils aktuelle Beschluss der Abteilungsleitung.
- (7) Platzwarte / Reinmachefrauen / Trainer werden von der Abteilungsleitung bestellt und üben ihre Tätigkeit gegen Entgelt aus. In Einzelfällen kann ein Mitglied der Abteilungsleitung auch mit der in Satz 1 aufgeführten Funktion betraut werden.
- (8) Der Pächter der Gaststätte und die Mieter der Wohnung werden von der Abteilungsleitung dem Vorstand des Hauptvereins vorgeschlagen. Die Verträge werden vom zeichnungsberechtigten Vorstand des Hauptvereins unterzeichnet.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit gemäß § 12. Um eine kontinuierliche Wahrnehmung der Kassenprüfung zu gewährleisten, werden ein Kassenprüfer in den Jahren mit einer geraden Endziffer, sowie ein Kassenprüfer in den Jahren mit einer ungeraden Endziffer gewählt.
- (2) Die zu wählenden Kassenprüfer sollen das 21. Lebensjahr vollendet und mindestens zwei Jahre Mitglied der Abteilung sein.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit der gesamten Rechnungslegung der Abteilung. Sie erstatten hierüber der Generalversammlung Bericht.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Rechnungslegung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung der Abteilungsleitung.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann die Abteilungsleitung bis zur nächsten Generalversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 16 Änderung der Abteilungsordnung

- (1) Über Änderungen der Abteilungsordnung kann die Abteilungsleitung mit einer 2/3-tel Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Abteilungsleitung sowie der Zustimmung des Vorstands im Hauptverein entscheiden.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Haftung und Datenschutz

- (1) Die Abteilung haftet über den Hauptverein für Unfälle, Diebstähle und Schäden im Rahmen der mit dem Badischen Sportbund abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Abteilungsordnung vorgesehen sind, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen die Abteilung bzw. den Hauptverein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (3) Zur Erfüllung der Zwecke der Abteilung werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Abteilung gespeichert, übermittelt und verändert.
- (4) Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, falls unrichtig
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, falls bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit festgestellt werden kann
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 18 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

- (1) Diese aktuelle Abteilungsordnung wurde am xx.xx.2014 von der Abteilungsleitung beschlossen.
- (2) Die Zustimmung zur Abteilungsordnung wurde vom Vorstand des Hauptvereins am 13.01.2014 erteilt.
- (3) Die Abteilungsordnung wird auf der Homepage der Abteilung veröffentlicht.